

§1 Allgemeines

Absatz 1

Zu den Anlagen gehören:

- Stallungen
- alle weiteren Räume
- Hindernispark
- offene und gedeckte Reitbahnen

Die Benutzung der Anlagen setzt in der Regel die Mitgliedschaft im RuFV Heuchling-Lauf e.V. voraus.

Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich, sowie für alle Anträge, Anfragen und Beschwerden zuständig.

Absatz 2

Der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand bedürfen:

- die Benutzung der Anlagen von Reitern, die nicht Mitglied im RuFV Heuchling-Lauf e.V. sind.

- die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reitlehrer
- das Reiten von nicht im Vereinsstall untergebrachten Pferden (dafür wird die Anlagennutzung lt. Finanzordnung erhoben)
- das Reiten von Hengsten

Hunde dürfen auf die Anlagen nur dann mitgebracht werden, wenn eine Gefährdung und Belästigung ausgeschlossen ist.

Absatz 3

Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§278 BGB) haften nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf den Anlagen durch Privatpferde entstehen, oder die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Desgleichen haften sie nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Besucher.

Absatz 4

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Darüber hinaus wird jedem Reiter der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen (die Leistungen der beim BLSV bestehenden Globalversicherung sind äußerst begrenzt und nur als eine Art Beihilfe zu sehen).

Absatz 5

Der Vorstand hat das Recht, Reiter(innen), die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Reitordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlagen auszuschließen.

§2 Pensionspferde

Absatz 1 Allgemeines

Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Privatpferden. Über die Boxenvergabe entscheidet der Vorstand. Für jede Box wird ein separater Pferdeinstellungsvertrag abgeschlossen.

Absatz 2 Stallordnung

Die Stallfenster dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand herausgenommen werden.

Beim Verlassen der Box sind die Hufe der Pferde auszukurzen. Das Putzen und Waschen der Pferde auf der Stallgasse ist verboten. Es sind die dafür vorhandenen Wasch- und Putzplätze zu nutzen. Diese sind nach dem Benutzen sauber zu verlassen. In der Stallgasse darf nichts gelagert werden.

An jeder Box hat ein Stallhalter mit Strick zu hängen. Die Sattelkammer ist nach der aushängenden Putzordnung im wöchentlichen Wechsel zu reinigen.

Auf den Schränken darf nichts gelagert werden.

§3 Reitbetrieb

Die Öffnungszeiten der Anlagen werden jeweils gesondert durch Aushang bekannt gegeben.

Müssen die Anlagen wegen Veranstaltungen etc. gesperrt werden, so wird dies ggf. besonders bekannt gegeben.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. In der Halle ist dies grundsätzlich der Fall, sobald drei Reiter in der Bahn sind. Davon ausgenommen sind Longenstunden für Reitanfänger, nach Anordnung des stv. Vorsitzenden für Sport- und Turnierbetrieb. Das Longieren von zwei Pferden gleichzeitig ist grundsätzlich untersagt, sobald sich noch ein Reiter in der Bahn befindet. Das Longieren auf dem großen Reitplatz ist nur in der unteren Hälfte erlaubt.

Das Springreiten in der Halle ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Reiter erlaubt. Auf dem Reitplatz sind die Hindernisstangen nach Gebrauch wieder in die Auflagen der Sprungständer zu legen. Das Anbinden von Pferden an der Umzäunung des Springplatzes ist Verboten.

Pferde dürfen ausschließlich nur unter ständiger Aufsicht in der Halle „freilaufen“, dabei sind sämtliche Tore geschlossen zu halten.

Alle in der Halle anwesenden Reiter(innen) bewegen sich, falls erforderlich, auf „einer Hand“. Auf Weisung des ältesten anwesenden Reiters wird „die Hand“ gewechselt. Das Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag sind untersagt. Für das Halten, Auf- und Absitzen usw. ist die Mitte eines der beiden Zirkel aufzusuchen. Die Hufschlagfiguren sind einzuhalten. Die Reiter auf „der linken Hand“ bleiben auf dem Hufschlag.

Laute Unterhaltung und andere störende Geräusche sind zu unterlassen. Das Rauchen in der Halle ist verboten.

Vor Betreten oder Verlassen der Bahn ist laut „Tor frei!“ zu rufen. Erst nach Erwidern „Tor ist frei!“ eines/einer in der Bahn Befindlichen darf das Bandentor geöffnet werden; dieses ist sonst grundsätzlich geschlossen zu halten.

Die Bahn darf nicht von unbefugten Personen betreten werden.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Reitplatz.

§4 Verhalten im Gelände

Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere das Reiten auf befestigten Fußwegen, verbotenen oder unbefestigten Wegen, schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen. Es sind überwiegend die markierten Reitwege des Vereins zu benutzen.

Es entspricht dem reiterlichen Takt auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart erfolgen.